

RICHTLINIEN FÜR DIE VERLEIHUNG DES TITELS UNIVERSITÄTSPROFESSOR/UNIVERSITÄTSPROFESSORIN

I. Allgemeine Richtlinien

Ausgangspunkt dieser Richtlinien sind die mit Beschluss des Ministerrates vom 7. November 2007 festgelegten Erfordernisse für die Verleihung des Berufstitels "Universitätsprofessor / Universitätsprofessorin", nämlich

Formalerfordernisse/Voraussetzungen:

Die Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessor / Universitätsprofessorin“ kann erfolgen an:

- **an Universitäten tätige Außerordentliche Universitätsprofessoren / Außerordentliche Universitätsprofessorinnen mit mehrjähriger Lehr- und Forschungstätigkeit und**
- **an Universitäten tätige Lehrpersonen (Privatdozenten / Privatdozentinnen bzw. Universitätsdozenten / Universitätsdozentinnen, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen) mit mindestens 15-jähriger Lehr- und Forschungstätigkeit (rückgerechnet vom Datum der Antragstellung)**

Weitere Voraussetzungen sind:

- **Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren seit der letzten Verleihung einer Auszeichnung des Bundes**
- **Vollendung des 45. Lebensjahres**

Seitens des Bundesministeriums wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass - auch wenn der Bewerber / die Bewerberin, die im obigen Punkt angeführten Voraussetzungen erfüllt - **kein Rechtsanspruch** auf die Verleihung eines Berufstitels **besteht**.

II. Richtlinien der Medizinischen Universität Wien

1. Vorbemerkungen

Die Richtlinien zielen darauf ab, allen für den Berufstitel eines Universitätsprofessors / einer Universitätsprofessorin in Frage kommenden Personen, die der Medizinischen Universität Wien zugeordnet sind, trotz unterschiedlicher Aufgaben (an naturwissenschaftlich-theoretischen oder experimentell-medizinischen Instituten, an Kliniken oder als Leiter / Leiterin anderer Krankenanstalten etc.) möglichst gleich gute Chancen zur Erlangung des Berufstitels eines Universitätsprofessors / einer Universitätsprofessorin einzuräumen.



2. Generelle Erfordernisse

Die Verleihung des Berufstitels soll sich nur auf hervorragende Vertreter/ Vertreterinnen ihres Berufes erstrecken.

Dieses Erfordernis wird aufgrund der **Allgemeinen Richtlinien** des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (**Abschnitt I**) durch die **Medizinische Universität Wien** spezifiziert und wie folgt im Detail festgelegt:

Unabdingbar für die Titelverleihung sind nach der Habilitation erbrachte besondere Leistungen, vor allem eigenständige Forschung, deren Ergebnisse in Originalarbeiten publiziert wurden, und wissenschaftliche Lehrtätigkeit. Weiters können besondere Leistungen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, in der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis sowie wissenschaftliche Tätigkeiten, die aufgrund nationaler und internationaler wissenschaftlicher Anerkennung ausgeübt werden, erbracht und angerechnet werden.

3. Antragsteller / Antragstellerin

Der Antrag ist in der Regel vom Titelwerber/von der Titelwerberin persönlich zu stellen. Falls der Titelwerber/die Titelwerberin von einer anderen Person vorgeschlagen wird, hat die zuständige Kommission den Titelwerber/die Titelwerberin zur Erbringung der entsprechenden Unterlagen aufzufordern.

4. Einreichung

Über den Zeitpunkt der Antragstellung entscheidet der Titelwerber/die Titelwerberin selbst aufgrund der persönlichen Einschätzung seiner / ihrer Leistungen und anhand der festgelegten Richtlinien. Die jeweiligen Leistungen sind durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Die Einreichung kann frühestens nach Vollendung des 45. Lebensjahres und Erfüllung der Richtlinien und Voraussetzungen der Medizinischen Universität Wien und der Präsidentschaftskanzlei erfolgen.

In den Richtlinien sind die Anforderungen und Bewerbungskriterien so formuliert, dass Titelwerber/ Titelwerberinnen, Referenten/Referentinnen und Kommissionsmitglieder die Leistungen des Titelwerbers/der Titelwerberin möglichst objektiv beurteilen und quantifizieren können.

5. Gutachter / Gutachterinnen

- 5.1. Die Kommission bestimmt in ihrer der Einreichung folgenden Sitzung einen Betreuer/eine Betreuerin aus den Mitgliedern der Kommission, der/die die Unterlagen prüft und der Kommission berichtet.

Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Unterlagen ausreichend und vollständig sind, werden mindestens zwei Gutachter/Gutachterinnen bestellt, die die eingereichten Unterlagen (insbesondere hinsichtlich der wissenschaftlichen Tätigkeit sowie weiterer Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin) zu überprüfen, die wissenschaftlichen Arbeiten auch schriftlich zu beurteilen und gemäß den Richtlinien der Kommission eine entsprechende nachvollziehbare Punktbewertung abzugeben haben.

Die Gutachten sind von den Gutachtern/Gutachterinnen anhand der Richtlinien innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erstellen.

- 5.2. Der Titelwerber/Die Titelwerberin ist berechtigt, Gutachter/Gutachterinnen vorzuschlagen, die seine/ihre Arbeiten beurteilen können. Die Gutachter/Gutachterinnen müssen selbst zumindest habilitiert sein. Zwei der vorgeschlagenen Gutachter/Gutachterinnen sollen der Medizinischen Universität Wien, zwei weitere Gutachter/Gutachterinnen einer anderen österreichischen



Medizinischen Universität / Fakultät, eventuell auch einer ausländischen Universität/Fakultät angehören, wobei die Bereitschaft zur Übernahme des Gutachtens durch die vorgeschlagenen Gutachter/Gutachterinnen gesichert sein sollte.

Die Kommission ist jedoch nicht an die Gutachter/Gutachterinnenvorschläge gebunden.

**6. Punktebewertung für die nach der Habilitation zu erbringenden Leistungen
(siehe Abschnitt IV)**

Für die Titelverleihung muss eine **Mindestzahl von 18 Punkten** erreicht werden. Davon müssen als **Pflichtpunkte mindestens 12 Punkte für wissenschaftliche Originalarbeiten, mindestens 4 Punkte für wissenschaftliche Lehre** und mindestens 2 Punkte aus den übrigen Gebieten erbracht werden.

7. Abstimmung in der Kommission

Auf der Basis der Einreichunterlagen und der vorliegenden Gutachten erfolgt die Abstimmung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

8. Addendum

Mit der persönlichen Einreichung und den transparenten Richtlinien, die auch eine Selbsteinschätzung erlauben, soll unter Vermeidung jeglicher Abhängigkeitsverhältnisse die Vorzüglichkeit des Titelwerbers/der Titelwerberin hervorgehoben werden. Maßgeblich für Einreichung und Zuerkennung des Titels soll nur das Erbringen einer bestimmten Leistung nach der Habilitation sein.

III. Einreichunterlagen

(in elektronischer Form

entweder per e-Mail an karin.tentulin-wawra@meduniwien.ac.at oder USB-Stick)

1. Lebenslauf

2. Liste sämtlicher wissenschaftlicher Publikationen

Eine Unterteilung und Auflistung der Arbeiten, die vor bzw. nach der Habilitation entstanden sind, nach

Originalarbeiten

Buchbeiträgen

Übersichtsarbeiten

soll klar erkennbar sein.



3. Unterlagen zu Abschnitt IV - Punktebewertung (**Punktebewertungsformular**)

zu IV/ 1.: Vom Titelwerber/Von der Titelwerberin ausgewählte Originalarbeiten

Anmerkung:

Diese Arbeiten sollen zur Begutachtung nach Abschnitt II./Pkt.5. herangezogen werden. Sie sind mit der Nummer, die sie in der Publikationsliste einnehmen, zu versehen und in der Journalliste entsprechend einzutragen. Der Titelwerber/Die Titelwerberin hat seinen/ihren Anteil an jeder der eingereichten Arbeiten in einer Beilage genau zu beschreiben.

zu IV/ 2.a.: Aufstellung der seit der Habilitation abgehaltenen Lehrveranstaltungen mit dem Semester der Abhaltung, Lehrveranstaltungsnummer, Semesterwochenstunden und Studierendenzahlen.

zu IV/ 2.b.: Beilage der hauptverantwortlich betreuten Diplomarbeit(en) bzw. Dissertation(en) und eines Belegs der erfolgten Betreuung.

zu IV/ 3.a-h.: Beschreibung des geleisteten Beitrages und entsprechende Beilagen

4. Vorschläge zu den Gutachtern / Gutachterinnen

SIEHE ABSCHNITT II - Richtlinien /Pkt 5.2.

IV. Punktebewertung für die nach der Habilitation zu erbringenden Leistungen (siehe Formular-Anhang)

1. Wissenschaftliche Forschung (mindestens 12 Pflichtpunkte)

Die erforderlichen wissenschaftlichen **Leistungen nach der Habilitation sind mindestens 2 Originalarbeiten in einem Topjournal (je 2 Punkte) als Erst- oder Letztautor/in und 8 Originalarbeiten in einem Standardjournal als Erst- oder Letztautor/in (je 1 Punkt)**. Jede weitere Publikation in einem Topjournal gilt als zwei Arbeiten in einem Standardjournal.

Für die Bewertung der wissenschaftlichen Publikationen (Berechnung der Kategorien ‚Top‘ und ‚Standard‘) ist die zum Zeitpunkt der Bewerbung aktuelle JCR Datenbank heranzuziehen. In Fächern, die nicht mit JCR Datenbanken arbeiten, sind die fachimmanenten international üblichen Bewertungsmethoden heranzuziehen.¹

¹ Sollte die Bewertung eines Journals zum Zeitpunkt der Akzeptanz der in Frage kommenden Publikation höher gewesen sein, so ist diese Bewertung heranzuziehen; der entsprechende Nachweis ist von dem Antragsteller / der Antragstellerin zu erbringen.

Die ersten 20 % der (Originalarbeiten publizierenden) Journale einer Disziplin gemäß JCR gelten als "Top-Journale", die weiteren 40 % (zwischen 20 % und 60 % liegenden) als "Standard-Journale"; die Daten werden jährlich adaptiert.

Manche Journale scheinen in mehreren Kategorien auf. Grundsätzlich kann die Kategorie mit der besten Reihung eines Journals herangezogen werden.



2. Lehre (mindestens 4 Pflichtpunkte)

a) akademische Lehre

Für die letzten 5 Jahre vor Antragstellung muss pro Semester die Abhaltung von durchschnittlich jeweils 1 Semesterwochenstunden Lehre nachgewiesen werden (Lehre in universitären Regelstudien, zumindest 1 Lehrveranstaltung). Dafür werden 4 Punkte vergeben. Für jede weitere Semesterwochenstunde werden 2 Punkte vergeben.

b) ein verantwortlich betreutes, erfolgreich abgeschlossenes Doktorats-Studium (3 Punkte) oder zwei verantwortlich betreute, abgeschlossene Diplomarbeiten (1 Punkt)

c) Studienkoordinator / Studienkoordinatorin in einem Lehrkrankenhaus der Medizinischen Universität Wien (max. 1 Punkt)

d) Mentor / Mentorin im Rahmen des Senior-Mentoring-Programmes für mindestens ein Jahr (max. 1 Punkt)

e) Teilnahme an zwei der folgenden Seminare (max. 1 Punkt)

- PE-Seminare der MedUni Wien aus den Programmbereichen „Management und Führung“ und/oder „Personal Skills“ im Ausmaß von zumindest vier Seminartagen
- Genderkompetenz-Training der MedUni Wien (bestehend aus zwei Genderkompetenz-Seminaren sowie Besuch von zwei Vorlesungen aus den „GenderRing“-Vorlesungen)
- Seminarprogramm zur Diplomarbeitbetreuung oder Dissertationsbetreuung an der MedUni Wien
- Seminare aus dem Wahlpflichtmodul des Zertifikatsprogramms Medizinische Lehre (MLW) im Umfang von vier Seminartagen

3. Übrige Gebiete (mindestens 2 Pflichtpunkte):

a. Kompetitive Grantzuteilung: (maximal 4 Punkte)

1 Punkt pro € 100.000.-

b. Die Gründung bzw. Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe (max.1 Punkt)

c. Eine besondere Tätigkeit in der postpromotionellen Ausbildung und Weiterbildung oder Lehrbuchbeitrag (max. 1 Punkt)

d. Nationale Anerkennung (max. 1 Punkt)

Eine verantwortliche Funktion in einer international anerkannten nationalen wissenschaftlichen Gesellschaft



e. Internationale Anerkennung (maximal 4 Punkte)

Jeweils maximal ein Punkt kann vergeben werden für:

- 1) einen Beitrag zu einem international anerkannten Handbuch
- 2) einen Vortrag als "invited speaker" bei einem internationalen Kongress
- 3) die Organisation eines wissenschaftlichen Kongresses mit internationaler Beteiligung
- 4) eine verantwortliche Funktion in einer bedeutenden internationalen wissenschaftlichen Gesellschaft

f. Aufnahme in einen Berufungsvorschlag (bis 3. Listenplatz) (max. 1 Punkt)

g. Die Mitgliedschaft im Editorial Board oder Editor einer in einer JCR-Liste geführten Zeitschrift (max. 1 Punkt)

h. Wissenschaftliche Ehrungen, Auszeichnungen und Preise (max. 1 Punkt)